

Ausschreibung Waffensachkundelehrgang §7 WaffG i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV Gau Maintal

Termine:

Lehrgang: 03.09.2022 von 8:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr
04.09.2022 von 8:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr

Prüfung: 10.09.2022 von 8:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

Lehrgangsdauer: 25 Unterrichtseinheiten (UE = ¾ Std.)

Lehrgangsort: Schützenhaus Mömlingen
Am Königswald
63853 Mömlingen

Teilnehmer: max. 20 Personen (mindestens 12 Personen)
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, die Plätze werden nach Anmeldungseingang vergeben.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühr beträgt 100,00 Euro
(eventuelle Corona Auflagen werden gesondert berechnet (z.Z. keine))

Waffensachkundeprüfung §7 WaffG nach den Richtlinien des Deutschen Schützen Bundes

Lehrgangsinhalte:

- **Waffen- und munitionstechnische Begriffe**
- **Waffenrechtliche Begriffe**
- **Lang- und Kurzwaffen**
- **Munition und Ballistik**
- **Kennzeichnung, Handhabung und Umgang,**
- **Transport und Mitführen von Schusswaffen und Munition**
- **Schießen und Schießstätten**
- **Waffenkundliche Begriffe**
- **Schießstandaufsicht**
- **Aufbewahren von Schusswaffen und Munition**
- **Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers**
- **Notwehr und Notstand**

Mitzubringen sind: Personalausweis, Schreibzeug, Block, Gehörschutz.
Schützenausweis (so weit vorhanden)
Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen nach (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV) falls vorhanden.
Falls vom Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Lehrgangs gefordert: FFP 2-Schutzmasken. Falls vorhanden Impf- oder Genesen Bescheinigungen für Corona.

Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Prüfungsdauer Theorie: max.120 Minuten

Prüfungsdauer Praxis: Nach Bedarf

Die theoretische Prüfung umfasst 100 Fragen aus den Gebieten der waffenrechtliche Grundlagen, beschussrechtliche Grundlagen, Notwehr und Notstand, waffentechnische Grundlagen, Handhabung von Schusswaffen, Sportordnung.

Die praktische Prüfung umfasst die sichere Handhabung von Schusswaffen, einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen.

Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen:

Der Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (§1 Abs. 1 Nr. 3 AwaffV) gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z.B. durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder durch eine abgezeichnete Schießkladde) belegen kann, dass er auf Grund seines schießsportlichen Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.

Liegt kein Nachweis vor sind die ausreichenden Fertigkeiten im Schießen Bestandteil der Prüfung.

Für das leibliche Wohl an allen Tagen ist gesorgt.

Anmeldung telefonisch oder per E-mail bis spätestens 26.08.2022 bei:

Ralf Steiniger Tel. 0160- 82 38 744

Ralf.Steiniger@t-online.de

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Lehrgang wurde beim BSSB und beim LA Miltenberg angemeldet.

Sie wollen sich auf den Lehrgang und die Prüfung vorbereiten?

Wir empfehlen folgende Unterlagen:

Waffensachkunde Auflage 2020 zu bestellen beim Bayerischen Schützenbund oder den Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes.

Der Fragenkatalog ist auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes für Jedermann zugänglich.

(<http://www.bundesverwaltungsamt.de> > Suchbegriff „Sachkunde“) den Teil Not- und Seenotsignalmittel benötigen Sie nicht.

Wichtig: Es gelten die z.Z. des Lehrgangs gültigen Coronaregeln.

Der folgende Absatz gilt nur bei Auflagen wegen Corona.

Der Lehrgang erfolgt nach der gültigen Regel des Hygienekonzepts für Lehrgänge mit Präsenz des BSSB.

Vor Ort erfolgt bei jedem Teilnehmer täglich vor Einlass als erstes ein "Selbsttest" dieser ist verpflichtet egal ob Geimpft oder Genesen und ist eine Forderung des „Hausherrn“ und dient unserer aller Sicherheit (Test werden vom Lehrgangsleiter gestellt.).

Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen
(§1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV)

für die Waffensachkundeprüfung
(§7 WaffG i. V. §3 Abs. 1 Nr.2c AWaffV)

Hiermit wird bestätigt das Herr / Frau _____.

Mitglied beim Verein _____.

Seit (Datum des Eintritts in den Verein)_____.

durch sein schießsportliches Training bereits über die erforderlichen Fertigkeiten im Schießen verfügt.

Unterschrift Schützenmeister / Vorstand

Datum

aus Richtlinien des Deutschen Schützenbundes für den Nachweis der Sachkunde

Der Nachweis ausreichender Fähigkeiten im Schießen (§1 Abs.1 Nr.3 AWaffV) gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z. B. durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder eine abgezeichnete Schießkladde) belegen kann, das er auf Grund seines schießsportlichen Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.

Liegt kein entsprechender Nachweis vor, hat der Bewerber mindestens 5 Schuss auf eine Scheibe abzugeben, wobei es ihm freisteht, ob er dies mit einer Kurz- oder Langwaffe ausführen will. Alle 5 Schuss sollen die Scheibe treffen. Gelingt dies nicht, ist dem Bewerber von der Prüfungskommission aufzugeben, seine Schießfertigkeiten binnen einer zu bestimmenden Frist zu verbessern und hierüber eine Bescheinigung seines Vereins vorzulegen.

Die Prüfungskommission kann sodann die Prüfung für bestanden erklären oder eine erneute Prüfung der Fertigkeiten im Schießen anordnen.